



2023/2882

19.12.2023

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2882 DER KOMMISSION**

**vom 18. Dezember 2023**

**zur Aussetzung der mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2018/886 und (EU) 2020/502 eingeführten handelspolitischen Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Juni 2018 nahm die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 der Kommission <sup>(2)</sup> über bestimmte handelspolitische Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „Vereinigte Staaten“) an, in der die Anwendung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren einer Reihe von Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union vorgesehen ist, die sich wie folgt gestaltet:
  - a) In der ersten Stufe traten die zusätzlichen Wertzölle in Höhe von 10 % beziehungsweise 25 % auf die Einfuhren der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Waren, wie in Anhang I der genannten Verordnung festgelegt, am 21. Juni 2018 in Kraft und sollten solange angewandt werden, bis die Vereinigten Staaten die Anwendung ihrer Schutzmaßnahmen gegenüber Waren aus der Union einstellen.
  - b) In der zweiten Stufe war die Anwendung der weiteren zusätzlichen Wertzölle in Höhe von 10 %, 25 %, 35 % beziehungsweise 50 % auf die Einfuhren der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Waren, wie in Anhang II der genannten Verordnung festgelegt, ab dem 1. Juni 2021 vorgesehen oder — sofern ein solcher Fall früher eintritt — ab dem Zeitpunkt, zu dem das WTO-Streitbeilegungsgremium eine Entscheidung erlässt oder ihm eine Entscheidung notifiziert wird, in der festgestellt wird, dass die Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten nicht mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) vereinbar sind, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vereinigten Staaten die Anwendung ihrer Schutzmaßnahmen gegenüber Waren aus der Union einstellen.
- (2) Am 7. April 2020 nahm die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2020/502 der Kommission <sup>(3)</sup> an, in der die Anwendung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union vorgesehen ist, die sich wie folgt gestaltet:
  - a) In der ersten Stufe traten die zusätzlichen Wertzölle in Höhe von 20 % beziehungsweise 7 % auf die Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung aufgeführten Waren am 8. Mai 2021 in Kraft und sollten solange angewandt werden, bis die Vereinigten Staaten die Anwendung ihrer Schutzmaßnahmen gegenüber Waren aus der Union einstellen.
  - b) In der zweiten Stufe sollte ein weiterer zusätzlicher Wertzoll in Höhe von 4,4 % auf die Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung genannte Ware angewandt werden, und zwar ab dem 8. Februar 2023 oder — sofern ein solcher Fall früher eintritt — ab dem Zeitpunkt, an dem das WTO-Streitbeilegungsgremium eine Entscheidung erlässt oder ihm eine Entscheidung notifiziert wird, in der festgestellt wird, dass die Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten nicht mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens vereinbar sind, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten nicht mehr angewendet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 50, geändert durch die Verordnung (EU) 2021/167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 (AbI. L 49 vom 12.2.2021, S. 1).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 der Kommission vom 20. Juni 2018 über bestimmte handelspolitische Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/724 (AbI. L 158 vom 21.6.2018, S. 5).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/502 der Kommission vom 6. April 2020 über bestimmte handelspolitische Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (AbI. L 109 vom 7.4.2020, S. 10).

- (3) Im Anschluss an eine am 17. Mai 2021 veröffentlichte gemeinsame Erklärung der EU und der USA, in der sich die EU und die USA darauf verständigten, die WTO-Streitigkeiten nach der Anwendung von Zöllen auf Einfuhren aus der EU durch die USA gemäß Abschnitt 232 zu beenden, nahm die Kommission am 31. Mai 2021 die Durchführungsverordnung (EU) 2021/866 der Kommission<sup>(4)</sup> an, mit der die Anwendung der zusätzlichen Wertzölle auf Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 aufgeführt sind, bis zum 30. November 2021 ausgesetzt wurde.
- (4) Am 31. Oktober 2021 kündigten die Europäische Union und die Vereinigten Staaten an, dass sie innerhalb von zwei Jahren eine Vereinbarung – die sogenannte globale Vereinbarung über nachhaltigen Stahl und nachhaltiges Aluminium – aushandeln werden, um gegen nicht marktbestimmte Überkapazitäten und die Emissionsintensität der Stahl- und Aluminiumindustrie vorzugehen. Eine solche Vereinbarung hätte nach ihrem Abschluss die Abschaffung der US-Zölle auf Einfuhren von Stahl- und Aluminiumerzeugnissen aus der EU zur Folge gehabt. Am 31. Oktober 2021 kündigten die USA außerdem die Einführung von Zollkontingenten für Einfuhren von Stahl- und Aluminiumerzeugnissen aus der EU in die USA bis zum 31. Dezember 2023 an. Nach dieser Ankündigung nahm die Kommission am 26. November 2021 die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2083 der Kommission<sup>(5)</sup> an, mit der die Anwendung der mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2018/886 und (EU) 2020/502 eingeführten zusätzlichen Wertzölle bis zum 31. Dezember 2023 ausgesetzt wurde.
- (5) Auf dem Gipfeltreffen vom 20. Oktober 2023 haben die Europäische Union und die Vereinigten Staaten die Verhandlungen über die globale Vereinbarung über nachhaltigen Stahl und nachhaltiges Aluminium zwar nicht abgeschlossen, jedoch erkannten sie an, dass sie wesentliche Fortschritte bei der Ermittlung der Ursachen von nicht marktbezogenen Überkapazitäten und bei der Erzielung eines besseren gemeinsamen Verständnisses der Instrumente zur Verringerung der Emissionsintensität der Stahl- und Aluminiumindustrie erreicht haben.
- (6) Nach Abschluss des Gipfeltreffens EU-USA vom 20. Oktober 2023 teilten die Vereinigten Staaten der Kommission mit, dass sie beabsichtigen, die bestehenden Zollkontingente für Einfuhren von Stahl- und Aluminiumerzeugnissen aus der EU in die USA zu verlängern.
- (7) Die Kommission kann im Namen der Union die Durchführungsverordnungen (EU) 2018/886<sup>(6)</sup> und (EU) 2020/502<sup>(7)</sup> ändern, falls sie dies im Hinblick auf etwaige Änderungen der Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten für angemessen hält.
- (8) Dementsprechend sollte die Union die Anwendung der zusätzlichen Wertzölle, die mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2018/886 und (EU) 2020/502 eingeführt wurden, für den Zeitraum bis zum 31. März 2025 aussetzen.
- (9) Diese Aussetzung wird angesichts der Verlängerung der Zollkontingente durch die Vereinigten Staaten als notwendig erachtet und sie wird es der Union und den Vereinigten Staaten ermöglichen, ihre laufende Zusammenarbeit voranzubringen, auch im Hinblick auf die Abschaffung ihrer jeweiligen Zölle.
- (10) Die Kommission sollte diese Aussetzung fortlaufend vor dem Hintergrund von Entwicklungen überprüfen, die die Lage der Unionsausfuhren, die weiterhin den Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten, einschließlich der Zollkontingente, unterliegen, verschlechtern könnten.
- (11) Die Aussetzung berührt nicht den Standpunkt der Union, dass die Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten weiterhin mit dem WTO-Übereinkommen unvereinbar sind.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit der Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(8)</sup> eingesetzten Ausschusses „Handelshemmnisse“ —

---

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/866 der Kommission vom 28. Mai 2021 zur Aussetzung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 eingeführten handelspolitischen Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 94).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/2083 der Kommission vom 26. November 2021 zur Aussetzung der mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2018/886 und (EU) 2020/502 eingeführten handelspolitischen Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 426 vom 29.11.2021, S. 41).

<sup>(6)</sup> Erwägungsgrund 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886.

<sup>(7)</sup> Erwägungsgrund 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/502.

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anwendung der zusätzlichen Wertzölle in Höhe von 10 %, 25 %, 35 % beziehungsweise 50 % auf die Einfuhren der in Anhang I und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 aufgeführten Waren wird vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025 ausgesetzt.

*Artikel 2*

Die Anwendung der zusätzlichen Wertzölle in Höhe von 20 %, 7 % beziehungsweise 4,4 % auf die Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Durchführungsverordnung (EU) 2020/502 aufgeführten Waren wird vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025 ausgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2023

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN